

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 10. März 2020

in der Rechtssache E-3/19

Gable Insurance AG in Konkurs

(Richtlinie 2009/138/EG — Insolvenz — Abwicklungsverfahren — Versicherungsforderung — gerichtlicher Vergleich — unterschiedliche Behandlung von Versicherungsforderungen)

(2020/C 204/17)

In der Rechtssache E-3/19, Gable Insurance AG in Konkurs — ANTRAG des Fürstlichen Landgerichts an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), in der an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angepassten Fassung — erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen (Berichterstatter) und Bernd Hammermann am 10. März 2020 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Eine Versicherungsforderung muss sich auf einem vor der Kündigung eines Versicherungsvertrags eingetretenen Versicherungsfall basieren, um als Versicherungsforderung im Sinne des Artikels 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG betrachtet zu werden. Allerdings kann der Anwendungsbereich des Begriffs „Versicherungsforderung“ nicht auf Forderungen beschränkt werden, die vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstanden sind, angemeldet oder festgestellt wurden, wenn die Forderung noch nicht vollständig ermittelt werden kann. Gemäß Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG ist es Sache des nationalen Rechts, die speziellen Regelungen und Bedingungen für die Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen, einschließlich zeitlichen Beschränkungen für die Anmeldung von Forderungen und die endgültige Bestimmung der Höhe von Versicherungsforderungen in Fällen, in denen einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind, festzulegen, vorausgesetzt, dass die Versicherungsforderungen gemäß Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG absoluten Vorrang vor allen anderen Forderungen genießen.
Eine Forderung wegen einer geschuldete Prämie, die aufgrund der Aufhebung eines Versicherungsvertrags nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entsteht, stellt keine Versicherungsforderung im Sinne des Artikels 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG dar.
 2. Die EWR-Staaten sind nach Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie 2009/138/EG weder verpflichtet, bei der Beendigung des Insolvenzverfahrens einen Vergleich vorzusehen, noch wird ihnen dies untersagt. Es ist Sache des nationalen Rechts, die Anforderungen für die Beendigung eines Liquidationsverfahrens festzulegen, sofern der Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherungsgläubiger beachtet wird.
 3. Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG steht einzelstaatlichen Vorschriften über die Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Versicherungsforderungen, die zur Bildung unterschiedlicher Kategorien und Rangfolgen von Versicherungsforderungen führen, nicht entgegen, sofern diese Vorschriften sicherstellen, dass Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen bevorrechtigt behandelt werden und dass Versicherungsgläubiger hinsichtlich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung gleich behandelt werden.
-